

Bundessozialgericht

9a RVs 21/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

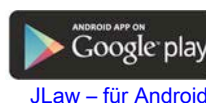
Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat am 25. Juni 1986
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 8. Oktober 1984 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-2-

G r ü n d e :

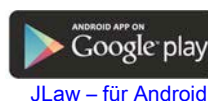
I

Nachdem es das Versorgungsamt zunächst abgelehnt hatte, dem Kläger einen Ausweis über die Eigenschaft als Schwerbehinderter nach § 3 Abs 5 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) auszustellen, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) weniger als 50 vH betrage (Bescheid vom 18. September 1980), half es dem durch einen Rechtsbeistand erhobenen Widerspruch ab (Bescheid vom 23. Januar 1981). Die dem Kläger zu erstattenden Aufwendungen zur Rechtsverfolgung setzte es auf 150,61 DM statt der dafür beantragten 300,06 DM fest (angefochtener Bescheid vom 21. Mai 1981). Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten verurteilt, dem Rechtsbeistand des Klägers 200,07 DM zu erstatten (Urteil vom 25. Mai 1982). Im Berufungsverfahren haben sich der Kläger und der Beklagte auf einen Erstattungsbetrag von 202,08 DM verglichen. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG dahin abgeändert, daß der Beklagte dem Kläger die Kosten des Vorverfahrens zu erstatten habe. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen, soweit der Kläger zusätzlich begehrt hat, den Erstattungsbetrag von 202,08 DM mit 4 vH zu verzinsen (Urteil vom 8. Oktober 1984): Der auf die Zinsen als Nebenforderung erweiterte Antrag sei zwar iS von § 99 Abs 3 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, aber unbegründet. Für diesen Zinsanspruch fehle eine gesetzliche Grundlage. Mit der Regelung über die Erstattung der Vorverfahrenskosten in § 63 Sozialgesetzbuch, 10. Buch, Verwaltungsverfahren (SGB 10) habe der Gesetzgeber die Verzinsung des Erstat-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-3-

-3-

tungsbetrages in "beredtem Schweigen" ausgeschlossen. Auch auf § 44 Sozialgesetzbuch, 1. Buch, Allgemeiner Teil (SGB 1) lasse sich der Anspruch nicht stützen, weil eine Verfahrenskostenerstattung keine Geldleistung im Sinne von Sozialleistungen sei. § 104 Zivilprozeßordnung (ZPO) lasse sich nicht heranziehen, weil diese Vorschrift allein das Gerichtsverfahren betreffe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil der Vorinstanzen bezüglich der Verzinsung der Bevollmächtigten-Gebühren aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm 4 vH Zinsen von 202,08 DM ab 14. Mai 1984 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

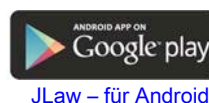
Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg.

Zu Recht hat das LSG die Berufung in ihrem erweiterten Teil zurückgewiesen.

Der Beklagte hat den Anspruch des Klägers auf Erstattung der Aufwendungen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Vorverfahren notwendig waren (§ 63 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 SGB 10), nicht zu verzinsen. Wie der Senat zuvor entschieden hat (zur Veröffentlichung bestimmtes Urteil vom 25. Juni 1986 -9a RV 22/84-), gibt es für einen solchen Zinsanspruch keine Rechtsgrundlage. Er ist weder in einer einschlägigen Vorschrift ausdrücklich geregelt (vgl § 63 SGB 10, § 44 SGB 1, § 27 SGB 4), noch auf dem Wege der Füllung einer Gesetzeslücke durch entsprechende Anwendung einer Verzinsungsvorschrift noch auf Grund eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes zuzuerkennen. Auf die Gründe des den Beteiligten bekannten Urteils vom 25. Juni 1986 -9a RV 22/84- wird verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

